

99078014036000, 99078014036000

Landwirtschaft: Wildschäden, Jagdschäden

Heruntergeladen am 16.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/8968433/L100012>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99078014036000, 99078014036000
Leistungsbezeichnung I	Landwirtschaft: Wildschäden, Jagdschäden
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Schleswig-Holstein
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Landwirtschaft (078)
Verrichtungskennung	Ersatz (036)
SDG-Informationsbereich	Zugang zu Finanzmitteln auf nationaler Ebene
Lagen Portalverbund	Finanzierung zur Krisenbewältigung (2060300), Hilfen für Geschädigte (1160200)

Modul	Sachverhalt
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/bjagd/BJNR007800952.html#BJNR007800952BJNG001100325
Teaser	Schadensersatz bei Wild- oder Jagdschäden.
Volltext	<p>Ersatzpflichtige **Wildschäden** sind durch bestimmte Wildarten (Schalenwild (wobei Schale = Klaue/Hufe von Paarhufern), Wildkaninchen und Fasane) verursachte Schäden an land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Grundstücken und Pflanzen, auch wenn diese vom Boden getrennt, aber noch nicht eingeerntet wurden.</p> <p>**Jagdschäden** sind Schäden, die im Zusammenhang mit der Jagdausübung an Grundstücken entstanden sind.</p> <p>Wird ein Grundstück, das zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehört, beschädigt, so hat die Jagdgenossenschaft dem Geschädigten den Schaden zu ersetzen. Hat der Jagdpächter den Ersatz des Wildschadens ganz oder teilweise übernommen, so trifft die Ersatzpflicht den Jagdpächter. Bei Eigenjagdbezirken gelten die Bestimmungen entsprechend.</p> <p>Werden Bodenerzeugnisse, deren voller Wert sich erst zur Zeit der Ernte bemessen lässt, vor diesem Zeitpunkt durch Wild geschädigt, so ist der Wildschaden in dem Umfange zu ersetzen, wie er sich zur Zeit der Ernte darstellt. Bei der Feststellung der Schadenshöhe ist jedoch zu berücksichtigen, ob der Schaden nach den Grundsätzen einer ordentlichen Wirtschaft durch Wiederaufbau im gleichen Wirtschaftsjahr ausgeglichen werden kann.</p> <p>Nicht ersetzt werden Wildschäden an Weinbergen, Gärten, Obstgärten, Baumschulen, Alleen, einzeln</p>

Modul

Sachverhalt

stehenden Bäumen, Forstkulturen mit anderen als der im Jagdbezirk vorkommenden Hauptholzarten oder Freilandpflanzungen von Garten- oder hochwertigen Handelsgewächsen, sofern die Errichtung von üblichen Schutzvorrichtungen unterblieben ist, die unter normalen Voraussetzungen zur Abwendung des Schadens ausreichen.

Als „übliche Schutzvorrichtungen“, die unter gewöhnlichen Umständen zur Abwendung von Wildschäden ausreichen, sind im Allgemeinen anzusehen: wilddichte Zäune, die zur Fernhaltung von

- Rot- und Damwild eine Mindesthöhe von 1,80 m,
- Reh- und Schwarzwild eine Mindesthöhe von 1,50 m (Wildzäune gegen Schwarzwild müssen zudem am Boden gegen ein Hochheben durch das Schwarzwild befestigt sein.),
- Muffelwild eine Mindesthöhe von 2,50 m und
- von Wildkaninchen eine Mindesthöhe von 1,20 m über der Bodenoberfläche haben sowie mindestens 0,30 m tief in der Erde eingelassen sind.

Erforderliche Unterlagen

Voraussetzungen

Kosten

Es können Kosten für den Verwaltungsaufwand und gegebenenfalls für eine Wildschadenschätzung anfallen. Genaue Auskünfte hierzu erteilt die zuständige Stelle.

Verfahrensablauf

Bearbeitungsdauer

Frist

Der Anspruch auf Ersatz von Wild- und Jagdschäden erlischt, wenn der Berechtigte den Schadensfall nicht binnen einer Woche anmeldet, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erhalten hat oder bei Beachtung gehöriger Sorgfalt erhalten hätte. Bei Schaden an forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken genügt es, wenn er zweimal im Jahr, jeweils bis zum 1. Mai oder 1. Oktober, bei der zuständigen Behörde angemeldet wird.

Modul	Sachverhalt
weiterführende Informationen	
Hinweise	
Rechtsbehelf	
Kurztext	
Ansprechpunkt	An die Gemeinde-, Amts- oder Stadtverwaltung, in deren/ dessen Bezirk das beschädigte Grundstück liegt.
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	Agriculture: game damage, hunting damage, Landwirtschaft: Wildschäden, Jagdschäden